



Rolle der Versorgungsregionen im Rahmen der Pflegeheimbettenplanung und nach der Festsetzung der Pflegeheimliste 2027

Ausgangslage

Das Amt für Gesundheit (AFG) startete im Oktober 2023 das Projekt «Pflegeheimbettenplanung» unter Einbezug des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH). Das Projekt umfasst die Erarbeitung von Planungsgrundlagen, die in Form eines Versorgungsberichts in die Vernehmlassung gegeben werden und danach als Basis für das Antragsverfahren für einen Platz auf der Pflegeheimliste 2027 dienen. Nach einem Evaluationsverfahren der eingegangenen Anträge sowie der Vernehmlassung des Strukturberichts wird die neue Pflegeheimliste 2027 vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Planungsgrundlagen beinhalten eine Bedarfsprognose, die Erarbeitung des Evaluationskonzeptes inklusive der Evaluationskriterien sowie die Bildung von Versorgungsregionen. Die Versorgungsregionen dienen in erster Linie dazu, die Planung der allgemeinen Pflegeheimbetten in funktionalen Räumen zu organisieren. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, welche die Versorgungsregionen nach ihrer Bildung übernehmen sollen, werden in diesem Dokument genauer beschrieben (ab Phase 2).

Phase I (01.11.2023 – 31.05.2024): Bildung Versorgungsregionen

Für die neue Obsan-Bedarfsprognose für die Pflegeheimbettenplanung 2027 sollen sämtliche Gemeinden Teil einer sinnvollen Versorgungsregion sein.

Mit der Aufgabe der Zuteilung von Gemeinden zu Versorgungsregionen wurden **Projektgruppen aus den Bezirken**, bestehend aus Vertretungen des GPV und der GeKoZH und weiteren Fachpersonen aus den Gemeinden, beauftragt. Der Auftrag besteht darin, dem GPV bis zum 29. Februar 2024 die gebildeten Versorgungsregionen zu melden. Danach werden die Vorschläge aus den Bezirken bei den Gemeinden in eine Vernehmlassung gegeben. Für die definitive Bildung der Versorgungsregionen werden Gespräche unter der Leitung des GPV und des AFG, allenfalls unterstützt durch Fachpersonen der GeKoZH und weiteren, mit den Projektgruppen oder auch mit Gemeinden geführt, bei denen es noch Unklarheiten gibt oder Entscheide noch nicht gefällt werden konnten. Die definitive Bildung der Versorgungsregionen ist voraussichtlich am 31. Mai 2024 abgeschlossen.

Nach Bildung der Versorgungsregionen (ab 01.03.2024)

Um die in Phase 2 und 3 aufgelisteten Aufgaben effektiv umsetzen zu können, sollen sich die Versorgungsregionen in einer Struktur organisieren, die spätestens ab Sommer 2024 als Ansprechpartner für das AFG zur Verfügung steht und von den Gemeinden der Versorgungsregionen als Vertretung akzeptiert ist. Es ist aber festzuhalten, dass die finale Entscheidungskompetenz beim AFG und Regierungsrat liegt. Das bedeutet, dass die zu bildende Organisationsstruktur keine anfechtbaren Entscheidungen treffen wird, jedoch in der Lage sein muss, gegenüber dem AFG durch Mehrheiten abgestützte und akzeptierte Empfehlungen abzugeben. Die Organisation, Form, Art und Zusammenarbeit der zu bildenden



Struktur wird vom AFG nicht vorgegeben und kann von den Projektverantwortlichen in den Versorgungsregionen selbst gewählt werden. Allenfalls kann der GPV oder auch die GeKoZH Hilfestellungen zu verschiedenen Organisations- und Zusammenarbeitsformen zwischen mehreren Gemeinden zur Verfügung stellen.

Vorbereitende Aufgabe für Phasen 2 und 3 ab dem 1. März 2024:

- Bildung einer Organisationsstruktur pro Versorgungsregion:
 - Leitung oder Ansprechstelle definieren
 - Grösse der Struktur definieren (Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde-exekutiven sowie der GeKoZH müssen vertreten sein)
 - keine Rechtsform notwendig, sondern Organisationsstruktur im Sinne eines Begleitgremiums
 - Organisationsstruktur muss Gemeinden der Region vertreten und von ihnen akzeptiert sein
 - Prozesse in Region festlegen (Vernehmlassungen, Rücksprachen mit Gemeinden und Leistungserbringern, Entscheidungsfindung)

Phase 2 (01.06.2024 -31.08.2026): Ansprechpartner für AFG während Projekt Pflegeheimbettenplanung

Um bestimmte Schritte und Entscheidungen im Verlauf des Projektes «Pflegeheimbettenplanung» umzusetzen, ist die Zusammenarbeit und das Feedback der Versorgungsregionen für das AFG erforderlich. Erstens wird das AFG die Daten der Obsan-Bedarfsprognose plausibilisieren und sinnvolle Bandbreiten des Pflegebettenbedarfs für die Versorgungsregionen festlegen. Die Versorgungsregionen können dann gegebenenfalls im Rahmen einer Vernehmlassung eine Anpassung der versorgungspolitischen Szenarien basierend auf lokalen Gegebenheiten empfehlen. Diese Empfehlung wird – wenn sachlich und nachvollziehbar begründet – vom AFG übernommen. Zweitens wird das AFG die Versorgungsregionen zu Gesprächen einladen, falls Unklarheiten oder relevante Änderungen bei der Auswertung der Vernehmlassung sowohl des Versorgungs- wie auch des Strukturberichts auftreten. Drittens nehmen die Versorgungsregionen eine zentrale Rolle bei der Auswahl von Pflegeheimen in Regionen mit Überangebot ein. Das AFG wird die Anträge der Pflegeheime auf die definierten Kriterien prüfen. Wenn sämtliche Mindestkriterien erfüllt sind, qualifizieren sich diese Pflegeheime für die Pflegeheimliste. In Regionen mit Überangebot soll die Versorgungsregion - im Rahmen der vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen - aus der Liste mit qualifizierten Pflegeheimen entweder auswählen und dem AFG eine entsprechende Empfehlung abgeben, oder dem AFG einen Plan vorlegen, wie die Bettenkapazitäten in einer angemessenen Übergangsfrist abgebaut werden sollen.

Aufgaben

- Ansprechpartner für AFG während des Projektes «Pflegeheimbettenplanung» sein

Kompetenzen

- Empfehlung für Festlegung Bandbreiten aussprechen
- Empfehlung für Lösung bei Überangebot aussprechen (Auswahl Pflegeheime und/oder Reduktion Bettenkapazitäten innerhalb Übergangsfrist → im Rahmen der vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen)

- nicht die Kompetenz, Entscheidungen betreffend Pflegeheimbettenplanung zu treffen und durchzusetzen (liegt beim Kanton)

Verantwortlichkeiten

- Vertretung der Anliegen sämtlicher Gemeinden in der Versorgungsregion
- gut begründete und sich in den vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen bewegende Empfehlungen an AFG geben (in Rücksprache mit Gemeinden und Leistungserbringern)

Phase 3 (ab 01.01.2027): Ansprechpartner für AFG nach Festsetzung Pflegeheimliste

Nach der Festsetzung der Pflegeheimliste stellt sich die Frage, wie mit Anträgen für neue Pflegeheime oder für Bettenzahlerhöhungen und -reduktionen verfahren wird. Der Prozess sieht vor, dass das Pflegeheim einen offiziellen Antrag für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste oder für eine Bettenzahlmutation an das AFG stellt. Dieses wird den Antrag formell prüfen und zeitnah der Versorgungsregion zur Vernehmlassung weiterleiten. Die Versorgungsregion wird den Antrag auf Bedarfsgerechtigkeit und allenfalls weitere Kriterien prüfen. Darauf gestützt wird die Versorgungsregion dem AFG eine Empfehlung über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme auf die Pflegeheimliste zurückgeben. Das AFG wird basierend auf dieser Empfehlung einen provisorischen Entscheid über den Listenplatz treffen (vorbehaltlich Betriebsbewilligung). Die Versorgungsregion wird anschliessend Kapazitäten reservieren. Sobald die definitive Betriebsbewilligung vorliegt, wird die Pflegeheimliste vom AFG und die Kapazitäten bei den Versorgungsregionen aktualisiert.

Aufgaben

- Ansprechpartner für AFG bei oben genanntem Prozess sein

Kompetenzen

- Empfehlung für Aufnahme / Nicht-Aufnahme Pflegeheim oder Bettenmutationen auf Pflegeheimliste aussprechen
- Pflegeheimbettenplanung innerhalb Versorgungsregion im Rahmen der periodisch durchgeführten Bedarfsprognosen

Verantwortlichkeiten

- Vertretung der Anliegen sämtlicher Gemeinden in der Versorgungsregion
- gut begründete und sich in den vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen bewegende Empfehlungen an AFG geben (in Rücksprache mit Gemeinden und allenfalls Leistungserbringern)

Fazit AKV Versorgungsregionen

Zunächst erfolgt die Neubildung der Versorgungsregionen durch Projektgruppen in den Bezirken. In der zweiten und dritten Phase, während und nach Abschluss des Projektes «Pflegeheimbettenplanung», sollen die Versorgungsregionen als offizielle Ansprechpartner für das AFG dienen, fundierte Empfehlungen zu den genannten Themen abgeben und die Anliegen aller Gemeinden der Versorgungsregionen vertreten können. Für diese Aufgaben müssen so bald wie möglich geeignete Organisationsstrukturen gebildet werden.

Zusammenarbeit Versorgungsregionen und AFG in Zukunft

Ausgehend von obenstehenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wird es zu einem regelmässigen Austausch zwischen den Versorgungsregionen und dem AFG kommen. Sobald die Versorgungsregionen gebildet und die Ansprechpersonen definiert sind, wird das AFG die Verantwortlichen zu einem ersten Austausch einladen, um die hier beschriebenen Themen und die zukünftige Zusammenarbeit zu besprechen. Zudem soll in Zukunft einmal jährlich ein Austausch mit allen Verantwortlichen der Versorgungsregionen und dem AFG stattfinden. Dieses Gefäss soll für Themen rund um die Pflegeheimbettenplanung genutzt werden, beispielsweise wenn eine neue Bedarfsprognose erstellt wurde. Die Treffen können auch für den Austausch unter den Versorgungsregionen zu aktuellen Projekten, Ideen und Herausforderungen genutzt werden. Weitere Informationen dazu folgen im ersten Treffen mit den Verantwortlichen aus den Regionen.

AKV Kanton

Nachfolgend sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Kantons im Zusammenhang mit der Pflegeheimbettenplanung beschrieben:

Aufgaben:

- Erarbeiten Planungsgrundlagen für die Pflegeheimbettenplanung in Zusammenarbeit mit Gemeinden / Versorgungsregionen
- Evaluation der eingehenden Anträge
- Erarbeiten Pflegeheimliste in Zusammenarbeit mit Versorgungsregionen
- periodische Durchführung resp. Auftrag Bedarfsprognose
- regelmässige Information zu relevanten Änderungen in der Pflegeversorgung an die Versorgungsregionen

Kompetenzen:

- Festsetzung der Pflegeheimliste
- Entscheid über Anträge für Aufnahme auf Pflegeheimliste / Bettenzahlmutationen
- Festlegen Versorgungsregionen für die Bedarfsprognose und Festlegung der Bandbreiten (sofern sich Gemeinden nicht einigen können)

Verantwortlichkeiten:

- Bedarfsgerechte Pflegeheimversorgung über den ganzen Kanton
- Qualität und Wirtschaftlichkeit der Pflegeheime sind überprüft